

# Kanton Baselstadt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **2/1916 (1916)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-22550>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## XII. Kanton Baselstadt.

**Versäumnisordnung für die Schulen des Kantons Baselstadt.** (Vom Regierungsrate genehmigt den 8. Mai 1915/22. April 1916.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat unter Aufhebung der bisher geltenden Versäumnisreglemente folgende einheitliche Ordnung über die Schulversäumnisse aufgestellt:

§ 1. Jeder Schüler (jede Schülerin) hat den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Eltern und Pfleger sind für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich.

§ 2. Das Versäumnis eines halben Schultages gilt als eine Absenz.

§ 3. Die Absenzen und Verspätungen sind von den Eltern oder Pflegern mit genauer Angabe der Ursache und der Dauer entweder persönlich oder schriftlich zu entschuldigen. Die schriftliche Entschuldigung ist beim Wiedereintritt des Schülers in die Schule dem Klassenlehrer vorzuweisen.

§ 4. Für alle vorausgesehenen Versäumnisse muß die Erlaubnis zum voraus beim Schulvorsteher (Schulinspektor, Rektor oder dessen Stellvertreter) eingeholt werden.

Katholiken und Israeliten sind für die Abwesenheit von der Schule an auf Schultage fallenden gebotenen Feiertagen entschuldigt, wenn beim Eintritt in die Primar-, in die Mittel- und in die Oberstufe eine von den Eltern unterschriebene Generalentschuldigung eingereicht worden ist. Weder in den Listen, noch in den Zeugnissen werden diese Absenzen aufgeführt.

Bei voraussichtlich länger andauernder Krankheit eines Schülers, ebenso wenn einem Schüler der Schulbesuch durch den Arzt wegen ansteckender Krankheit eines Familiengliedes untersagt wird, ist innerhalb der ersten Tage an den Schulvorsteher eine Anzeige zu machen.

Die Schulordnungen werden bestimmen, inwiefern in den Primar- und Sekundarschulen die Klassenlehrer hiefür an Stelle der Schulvorsteher treten können.

§ 5. Als nachträgliche Entschuldigungsgründe der Schulversäumnisse werden angesehen:

- a) Krankheit des Schülers;
- b) außergewöhnliche Familienereignisse;
- c) besonders ungünstige Witterung, wenn das betreffende Kind schwächlich ist;
- d) Verbot des Schulbesuchs durch den Arzt bei ansteckender Krankheit eines Familiengliedes.

§ 6. Für diejenigen Schulversäumnisse, welche aus andern Gründen entstanden sind, ist die schriftliche Entschuldigung in zweifelhaften Fällen vom Lehrer jeweilen dem Schulvorsteher vorzulegen, welcher zuhanden des Klassenlehrers darauf bemerken wird, ob sie als gültig könne angesehen werden oder nicht.

§ 7. Alle Versäumnisse, wofür nicht vorher eine Erlaubnis nachgesucht worden ist, oder welche nicht nachher innerhalb zwei Tagen nach dem Wiedereintritt des Schülers gehörig entschuldigt worden sind, werden als unentschuldigt angesehen.

§ 8. Nach jeder unentschuldigten Absenz oder unentschuldigten Verspätung wird der Klassenlehrer ihrem Grunde nachgehen und mit den Eltern oder Pflegern in Verbindung treten.

Nach vier unentschuldigten Absenzen oder unentschuldigten Verspätungen im laufenden Semester erfolgt durch den Klassenlehrer eine schriftliche Mahnung an die Eltern oder Pfleger.

Fruchtet diese Mahnung nichts und wiederholen sich die Absenzen oder die unentschuldigten Verspätungen, so hat der Klassenlehrer dem Schulvorsteher (Schulinspektor, Rektor) ungesäumt Anzeige zu machen, worauf dieser die Eltern oder Pfleger vor sich bescheidet.

Ist auch dieses Mittel ohne Erfolg, so geschieht durch den Schulvorsteher eine Anzeige bei Gericht nach § 49 des Polizeistrafgesetzes, welcher bestimmt:

„Wer ungeachtet erhaltener Mahnung von Seite der Schulbehörde beharrlich unterläßt, seine schulpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen zum Schulbesuch anzuhalten, wird mit Geldbuße bis zu Fr. 30, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 50, oder Haft bis zu einer Woche bestraft.“

„Kinder über 12 Jahre, welche den Schulbesuch ohne Grund längere Zeit oder öfters versäumen, können auf Antrag der Schulbehörde mit Haft bis zu 5 Tagen bestraft werden.“

§ 9. Zur Kontrollierung des Schulbesuches sollen in allen Schulen Absenzenlisten geführt werden, welche namentlich die Ausmittlung der nach §§ 4—6 entschuldigten und der unentschuldigten Absenzen (§ 7) und die Übersicht über die Verspätungen ermöglichen. Den Eltern soll durch die Zeugnisse die Kontrolle der Absenzen ihrer Kinder ermöglicht werden. Auf diesen Listen sind die Absenzen jedes halben Schultages am Ende der ersten Schulstunde durch den betreffenden Lehrer einzutragen. Absenzen, die weniger als einen halben Tag dauern, werden nicht in die Listen eingetragen. Dagegen werden Verspätungen in der Liste besonders angeführt und im Zeugnis den Eltern mitgeteilt. Für die Absenzenstatistik fallen diese jedoch weg. Auf der Liste sind ferner allfällig erfolgte Mahnungen an die Eltern oder Verzeigungen an den Schulvorsteher anzugeben.

Sofern ein Schüler während wenigstens eines Vierteljahres zur Erholung auswärts wohnt und die hiesige Schule nicht mehr besucht, so wird die Absenz als Eintritt oder Austritt betrachtet.

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für das obere Gymnasium, die obere Realschule und die obere Töchterschule mit der Abweichung, daß die Absenzen in der durch die Schulinspektion vorgeschriebenen Weise durch die einzelnen Lehrer und den Schulvorsteher kontrolliert werden.

### XIII. Kanton Baselland.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

### XIV. Kanton Schaffhausen.

#### Lehrerschaft aller Stufen.

**Statuten der Lehrerkonferenz des Kantons Schaffhausen.** (Vom 1. Juli 1915.)

Art. 1. Die kantonale Lehrerkonferenz hat zum Zwecke die Förderung des Schulwesens im Kanton Schaffhausen.

Art. 2. Sie berät demgemäß: Fragen allgemein pädagogischer Natur, Änderungen im Schulorganismus, die Einführung neuer Lehrmittel, Angelegenheiten der Lehrerschaft, wissenschaftliche Gegenstände.

Art. 3. Anregungen und Anträge der übrigen gesetzlichen Konferenzen und der freien Lehrervereinigungen, sowie Motionen einzelner Mitglieder müssen, falls sie eine Vorberatung durch den Konferenzvorstand oder eine eingehende Beratung im Plenum erfordern, mindestens drei Wochen vor der Tagung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 4. Ueber das Wesentliche der Verhandlungen jeder Tagung erstattet der Konferenzvorstand dem Erziehungsrate Bericht.

Art. 5. Mitglieder der Konferenz sind sämtliche Lehrer und Lehrerinnen der Elementarschulen, der Realschulen und der Kantonsschule.

Die Mitglieder des Erziehungsrates, die Schulinspektoren, die Ephoren der Kantonsschule und die Mitglieder der Schulbehörden haben das Recht, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Versammlungen sind öffentlich, und es soll Freunden der Schule, welche den genannten Kollegien nicht angehören, das Wort in der Regel nicht verweigert werden.

Art. 6. Die Konferenz versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich im Laufe des Sommersemesters. Auf Wunsch des Erziehungsrates, auf Grund ihres eigenen Beschlusses oder der Initiative von mindestens 70 Mitgliedern hat der Vorstand die Konferenz zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. In dringenden Fällen kann er dies auch von sich aus tun.

Art. 7. Der Besuch der Versammlungen ist obligatorisch. Wer bei einem Namensaufruf unentschuldigt fehlt, hat eine Buße von 1 Franken zu bezahlen. Ungenügend entschuldigte Abwesenheit während der ganzen Sitzung wird mit 2 Franken gebüßt.

Als Entschuldigungsgründe gelten: eigene Krankheit, Krankheit oder Tod der nächsten Angehörigen, notwendige Landesabwesenheit.